

Jens Norget
Anita Schacht
1 PLUS i-Fachexperten
11. März 2019

DIE FINALISIERUNG DES BASEL-III-REFORMPAKETS: NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

STAND DER DINGE

Rat und Parlament der Europäischen Union haben sich auf ein Gesamtpaket von Risikominderungsmaßnahmen geeinigt. Mit der Veröffentlichung des Europäischen Rates vom 15.02.2019¹ wurden die konkreten Änderungen an den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben bekanntgegeben. Diese sind Ausläufer des Basel-III-Reformpaketes, welche bisher noch nicht umgesetzt wurden. Von den Änderungen betroffen sind die Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) und die Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) für die Eigenmittelanforderungen für Banken sowie die Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) und die Verordnung Nr. 806/2014 (SRMR) für die Sanierung und Abwicklung notleidender Banken.

Mit Abschluss der Trilog-Verhandlungen werden voraussichtlich dieses Jahr die finalen Richtlinien und Verordnungen (CRD V, CRR II, BRRD II und SRMR II) vom Parlament und Rat der Europäischen Union verabschiedet. Aufgrund der Mitteilung, dass es sich nur mehr um Überarbeitungen von „Rechts- und Sprachverständigen“² handelt, gehen wir davon aus, dass die Inhalte so als final angenommen werden können. Nicht zu vergessen ist, dass Anpassungen der CRD im Gegensatz zu Anpassungen der CRR noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen (insb. KWG).

INHALTE

Dieser Fachbeitrag gibt einen prägnanten Überblick über die wesentlichen Inhalte aus den genannten Neuerungen. Vertiefende Darstellungen zu den einzelnen Themenkomplexen werden

¹ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/02/15/banking-union-eu-ambassadors-endorse-full-package-of-risk-reduction-measures/>.

² <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/02/15/banking-union-eu-ambassadors-endorse-full-package-of-risk-reduction-measures/>.

in weiteren Fachbeiträgen in den kommenden Wochen veröffentlicht.

Im vorliegenden Überblick werden folgende ausgewählte Themen skizziert:

- ≡ Liquidität – NSFR
- ≡ Leverage Ratio
- ≡ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- ≡ Fundamental Review of the Trading Book (FRTB)
- ≡ Kontrahentenausfallrisiko (SA-CCR)
- ≡ Sanierung und Abwicklung (TLAC, MREL)
- ≡ Großkredite
- ≡ Zinsänderungsrisiken (IRRBB)
- ≡ Offenlegung
- ≡ SREP, Eigenmittelanforderungen und Kapitalpuffer

LIQUIDITÄT - NSFR

In der CRR II findet sich zukünftig in Teil 6 - Liquidität ein neuer Abschnitt zur Net Stable Funding Ratio (NSFR) (vgl. Art. 428a bis 428z CRR II-E und Art. 428aa bis 428aw CRR II-E), in welchem die Berechnungslogik sowie der Umgang mit der NSFR ausführlich beschrieben sind. Bei der endgültigen Festlegung der europäischen NSFR (vgl. „NSFR-Report“ der EBA³) wurde die Baseler NSFR an europäische Besonderheiten in den Finanzmarktstrukturen und an ländertypisches Verhalten am Finanzmarkt angepasst. Hierzu zählt insbesondere die Behandlung von Derivaten.⁴

Die NSFR wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Available Stable Funding}}{\text{Required Stable Funding}} = \text{Net Stable Funding Ratio} \geq 100 \%$$

Für die NSFR ist eine Mindestquote von 100 % festgelegt. Diese Mindestquote ist einzuhalten, zu beobachten und eine Unterschreitung ist gem. Art. 414 CRR II-E unverzüglich an die zuständige Behörde zu melden.

Die NSFR komplementiert als letzte Liquiditätskennzahl, die eingeführt wird, die liquiditätssensitiven Regulierungsanforderungen neben LCR und ALMM und wird hinsichtlich Definition und Kalibrierung konsistent zur Schwester-Kennzahl LCR implementiert. Die NSFR ist für Institute auf Einzel- sowie auf konsolidierter Ebene zu berechnen; Ausnahmen können institutsindividuell aufsichtsrechtlich vorgegeben werden.

In den genannten Artikeln des Entwurfs zur CRR II werden Vorgaben gemacht, die für die Ermittlung der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF) sowie der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) einzuhalten sind.

³ <https://eba.europa.eu/documents/10180/983359/EBA-Op-2015-22+NSFR+Report.pdf>.

⁴ „Those adjustments due to the European context are recommended by the NSFR report prepared by EBA and relate mainly to specific treatments for i) pass-through models in general and covered bonds issuance in particular; ii) trade finance activities; iii) centralised regulated savings; iv) residential guaranteed loans; v) credit unions; vi) CCPs and central securities depositories (CSDs) not undertaking any significant maturity transformation. These proposed specific treatments broadly reflect the preferential treatment granted to these activities in the European LCR compared to the Basel LCR.” (vgl. CRR II-E Tz. 39, 02/2019).

Besonderheiten bei der Ermittlung der ASF:

Mit der Einführung der CRR II werden nun die Anrechnungsfaktoren der Positionen im Meldebogen benannt. Die Faktoren lehnen sich dabei an die Vorgaben aus der Baseler NSFR und der LCR an und bestimmen die Gewichtung einer jeden Position im Meldebogen. Dadurch sind die Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten (ASF), in ihrer Art und Gewichtung mit der Meldung der LCR vergleichbar und komplettieren die Liquiditätsübersicht.

Besonderheiten bei der Ermittlung der RSF:

Spiegelbildlich zur Ermittlung der ASF werden die Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern (RSF), ebenfalls mit Anrechnungsfaktoren versehen, sodass auch hier ein Vergleich zur LCR gezogen werden kann.

Kleineren und weniger komplexen Instituten wird gem. Art. 428an CRR II-E die Möglichkeit gegeben, eine vereinfachte NSFR zu berechnen.

Die Auswirkungen der Anpassungen bzw. der Einführung der NSFR als Liquiditätskennzahl sind aufgrund des starken Produktbezuges nur institutsindividuell zu ermitteln.

LEVERAGE RATIO

Die Leverage Ratio wird als Quote zur Kapitalunterlegung des ungewichteten Gesamtexposures in Höhe von 3 % in den Artikel 92 Abs. 1 CRR II-E Eigenmittelanforderungen aufgenommen. Berechnet wird die Leverage Ratio jeweils zum Berichtstag und die Meldung hat quartalsweise zu erfolgen.

Die Leverage Ratio wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Leverage Ratio} = \frac{\text{Kapitalmessgröße}}{\text{Gesamtrisikomessgröße}} \geq 3 \%$$

Zusätzlich zur Eigenmittelanforderung in Höhe von mindestens 3 % hat ein als global systemrelevant oder als anders systemrelevant eingestuftes Institut (gem. Art. 131 CRD IV) eine Leverage-Ratio-Pufferanforderung von 50 % des G-SRI-Puffers (Art. 131 (4) CRD IV) einzuhalten. Dies ist im neuen Art. 92 Abs. 1a CRR II-E festgelegt.

Die Kalkulation der Leverage Ratio wird in Art. 429 und Art. 429a bis 429g CRR II-E beschrieben. Die Kapitalmessgröße entspricht dabei dem aufsichtsrechtlichen Kernkapital (Tier 1). Zur Konkretisierung der Gesamtrisikomessgröße wurden zusätzlich die Art 429a (Beschreibung ausgeschlossener Positionen) und Art. 429b bis g (Berechnung einzelner Risikopositionen) in die neue CRR II aufgenommen.

Die Gesamtrisikomessgröße setzt sich aus der Summe der folgenden Positionen zusammen:

- Bilanzwirksame Engagements,
- Derivative Engagements,
- Engagements in Wertpapierfinanzierungsgeschäften (securities financing transactions – SFTs),
- Außerbilanzielle Positionen,
- Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten.

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU)

Institute können bilanzwirksame und außerbilanzielle Positionen um deren korrespondierenden allgemeinen Kreditrisikoanpassungen reduzieren.

Der Risikopositionswert von derivativen Engagements ist zukünftig gem. Art. 429c CRR II-E mittels des neuen Standardansatzes für Kontrahentenrisiken (SA-CCR)⁵ zu berechnen.

Die Anwendbarkeit der neuen Leverage Ratio wird voraussichtlich 2 Jahre nach in Kraft treten (Gültigkeitsdatum) der CRR II zu gewährleisten sein.

Der Art. 501 CRR II-E – Anpassung bei den Risikopositionsbeträgen für nicht ausgefallene KMU-Forderungen – wird ebenfalls geändert. Da gemäß Erwägungsgrund 52⁶ kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein geringeres systemisches Risiko aufweisen als größere Unternehmen, soll die Eigenmittelunterlegung für KMU-Kredite im Vergleich zu Krediten an große Unternehmen niedriger ausfallen. Zielsetzung ist es, die Privilegierung von Krediten an KMU zu erweitern. Dazu wird einerseits die aktuelle Betragsgrenze des privilegierungsfähigen Exposures auf 2,5 Mio. EUR je KMU bzw. je Gruppe verbundener Kunden (GvK) des KMU erhöht (die aktuelle Betragsgrenze beträgt 1,5 Mio. EUR), wobei der KMU-Faktor unverändert 0,7619 beträgt. Zum anderen werden Exposures gegenüber KMU auch oberhalb dieser Betragsgrenze mit einem Faktor von 0,85 privilegiert.

Bei der Definition von KMU im Sinne des Artikels wird wie bisher ausschließlich auf das Kriterium „Jahresumsatz“ (\leq 50 Mio. EUR) abgestellt.

Damit geht die innerhalb der EU künftig vorgesehene Privilegierung von Mittelstandskrediten deutlich über das im finalen Basel-III-Papier (BCBS 424) vorgeschlagene Maß von 85 % für KMU-Exposures jedweder Höhe hinaus.

FRTB

Die neuen Regeln zur Eigenmittelunterlegung von Marktpreisrisiken betreffen im Wesentlichen die Umsetzung der vom Baseler Ausschuss 2016 diesbezüglich veröffentlichten Standards – „Fundamental Review of the Trading Book“ (vgl. 1 PLUS i Veröffentlichungen „FRTB“, Januar 2016 und „Konsultation FRTB“, März 2018⁷).

Eine zentrale Rolle in der Veröffentlichung der CRR II im Rahmen des „FRTB“ nimmt der Verweis auf einen „Delegated Act“ ein.⁸ In diesem „Delegated Act“ sollen bis zum 31.12.2019 technische Anpassungen bzw. Spezifizierungen in der CRR II in Bezug auf den „FRTB“ veröffentlicht werden.

In Art. 94 und 325a der CRR II-E werden zur Berechnung des Marktpreisrisikos drei Arten von Kreditinstituten unterschieden:

- Kreditinstitute mit kleinem Handelsbuch (Marktwertvolumen exkl. Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken sowie Kreditderivaten aus internen Hedges von Kredit- oder Kontrahentenrisiken des Anlagebuchs bis 50 Mio. EUR, Anteil unter 5 % der Bilanzsumme) können wie bisher die Eigenmittelanforderungen für Handelsbuch-Positionen gemäß

⁵ Vgl. Art. 274 CRR II-E.

⁶ Vgl. CRR II-E, S. 25.

⁷ Vgl. <https://www.1plusi.de/sites/default/files/1%20PLUS%20i%20Fachbeitrag%20Konsultation%20FRTB.PDF>.

⁸ Vgl. Art. 461a CRR II-E.

den Regeln für das Anlagebuch bestimmen.

- Kreditinstitute mit mittlerem Umfang des Handelsbuchs (der Umfang der mit Marktpreisrisiko behafteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen zzgl. Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken im Anlagebuch ist kleiner als 500 Mio. EUR und liegt unter 10 % der Bilanzsumme) können den bisherigen Standardansatz verwenden. Beim Fremdwährungs- und Rohwarenrisiko ist die Netto-Position für die Berechnung anzusetzen. Nicht zu berücksichtigen sind alle Kreditderivate, die Exposures aus Geschäften im Anlagebuch intern absichern.
- Für die übrigen Institute sollen die neuen „FRTB“-Regeln für den neuen Standardansatz⁹ gelten, welche in dem noch ausstehenden „Delegated Act“ spezifiziert werden.

Prinzipiell stehen qualitative und quantitative Themen im Fokus des FRTB. Zu den qualitativen Themen zählen

- die neue Handels- und Anlagebuchzuordnung,
- Umwidmungen und
- der interne Risikotransfer.

Zum quantitativen Teil des „FRTB“ zählen insbesondere die Messung und Berechnung des Marktpreisrisikos.

Besonderheiten bei der Abgrenzung Handels- und Anlagebuch:

Die neuen Vorgaben für eine Handels- und Anlagebuchzuordnung führen zu einer Präzisierung von Positionen zum Handels- oder Anlagebuch. Dabei wurde das Prinzip der Handelsabsicht beibehalten. Allerdings sehen die neuen Vorgaben verpflichtende Zuordnungsvorgaben für das Handels- und Anlagebuch vor. Eine abweichende Zuordnung durch das Institut ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Nach derzeitigem Stand sieht die CRR II-E eine Handels- und Anlagebuchumsetzung vor, die von der auf Baseler Ebene veröffentlichten Umsetzung abweicht. Für Umwidmungen von Geschäften und den internen Risikotransfer sind strengere Regeln vorgesehen.

Besonderheiten bei der Risikoberechnung:

Interne Risikomodelle sind auch zukünftig zulässig. Es wird jedoch festgelegt, dass diese bei Nutzung interner Modelle nicht mehr auf Bank, sondern auf Handelstischebene von der Aufsicht zu genehmigen sind. Die Berechnung des Marktpreisrisikos über den neuen Standardansatz ist gesondert für

- die Eigenmittelanforderung nach der sensitivitätsbasierten Methode,
- die Eigenmittelanforderung für Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften und
- die Eigenmittelanforderung für Residualrisiken aus Handelsgeschäften anzugeben.

Die einfache Summe der Bestandteile spiegelt die Eigenmittelanforderung im neuen Standardansatz wider.

Besonderheiten bei der sensitivitätsbasierten Methode:

Bei der sensitivitätsbasierten Methode werden Sensitivitäten (Unterscheidung nach Delta-, Vega- und Curvature-Sensitivität) verschiedenen Risikoklassen (Zinsen, Fremdwährungen, Aktien, Credit Spread und Waren) und anschließend Buckets zugeordnet.

- Für Sensitivitäten, die innerhalb einer Risikoklasse und eines Buckets liegen, wird eine Intra-Bucket-Korrelation angenommen.

⁹ Vgl. Art. 325d bis 325az CRR II-E.

KONTRAHENTEN-
AUSFALLRISIKO
(SA-CCR)

- Für den Zusammenhang von Sensitivitäten über die Buckets hinweg innerhalb einer Risikoklasse wird eine Inter-Bucket-Korrelation angenommen.

Im neuen Standardansatz sind Risikogewichte (Volatilitäten) für die einzelnen Sensitivitäten und Korrelationen zwischen Sensitivitäten fest vorgeschrieben, sodass die Eigenmittelanforderung für eine Risikoklasse über eine Matrix-Multiplikation berechnet werden kann. Die einfache Summe der Beträge für die Eigenmittelanforderung je Risikoklasse stellt die Eigenmittelanforderung über die sensitivitätsbasierte Methode dar. Im noch ausstehenden „Delegated Act“ werden die erwähnten Risikogewichte und Korrelationen spezifiziert.

Institute, welche den neuen Standardansatz gemäß CRR II-E zu rechnen haben, sind nach Art. 101a CRR II-E für eine Dauer von drei Jahren nach der letzten technischen Anpassung dazu verpflichtet, ihre Marktpreisrisiken gemäß den bisherigen Vorgaben zum Standardansatz zu berechnen und zu berichten.

Bei der Messung von Gegenparteiausfallrisiken im Derivategeschäft ist eine der wesentlichen Änderungen die Ablösung der Marktbewertungsmethode und der bisherigen Standardmethode durch den neuen Standardansatz für Kontrahentenausfallrisiken (Standardised Approach For Counterparty Credit Risk – SA-CCR) und dessen vereinfachte Variante (Simplified SA-CCR). Hierzu wurden die Art. 273 – 283 der bisherigen CRR angepasst.

Der neue Standardansatz führt zu einer verbesserten Berücksichtigung von Besicherungsvereinbarungen in den Wiedereindeckungskosten sowie von Netting- und Hedging-Effekten, was insgesamt eine stärkere Risikosensitivität bewirkt. Mittels eines Multiplikators wird die potentielle künftige Risikoposition eines Netting-Satzes reduziert und somit auch eine mögliche Überbesicherung. Grund hierfür sind in der Praxis häufig zu beobachtende überschüssige Sicherheiten, welche gehalten werden, um eine mögliche Erhöhung des Exposures auszugleichen. Darüber hinaus wurden Anpassungen an der Ursprungsrisikomethode (Original Exposure Method) vorgenommen, die diese stärker in Einklang mit dem neuen SA-CCR bringen. Die Anwendungskriterien dieser Methoden wurden ebenfalls neu definiert. Hierbei gilt für den vereinfachten Standardansatz eine Schwelle für die Größe des bilanziellen und außerbilanziellen Derivatevolumens in Höhe des Minimums aus 300 Mio. EUR und 10 % der gesamten Aktiva des Instituts. Für die Ursprungsrisikomethode ist dieser Schwellenwert das Minimum aus 100 Mio. EUR und 5 % der Aktiva.

Somit stehen zukünftig neben der auf einem internen Modell beruhenden Methode drei standardisierte Ansätze für die Messung von Gegenparteiausfallrisiken im Derivategeschäft zur Verfügung:

- Der Standardansatz,
- der vereinfachte Standardansatz und
- die Ursprungsrisikomethode.

Im Unterschied zum neuen Standardansatz werden in der vereinfachten Variante die Effekte aus Überbesicherung und Nachschussvereinbarungen weniger stark berücksichtigt und Diversifikationseffekte zwischen den einzelnen Hedging-Sets für Kredit-, Beteiligungs- und Warenpositionsrisiken nicht angerechnet. Somit ist zwar die Berechnungsmethode des Simplified SA-CRR einfacher, es werden jedoch wesentliche Risikominderungseffekte des SA-CCR nicht berücksichtigt.

SANIERUNG UND
ABWICKLUNG
(TLAC, MREL)

Die Anpassungen der Ursprungsrisikomethode betreffen eine stärkere Berücksichtigung von Besicherungsvereinbarungen und eine Überarbeitung des Ansatzes zum künftigen Wiederbeschaffungswert, der als Prozentsatz des Nominalwerts in Abhängigkeit von der Risikoklasse zu ermitteln ist. Dies erinnert stark an die aktuelle Marktbewertungsmethode.

Am 9. November 2015 veröffentlichte das Financial Stability Board (FSB) den TLAC-Standard (Total Loss-Absorbing Capacity)¹⁰. Dieser Standard fordert global systemrelevante Institute (G-SIB) dazu auf, einen ausreichend hohen Betrag von bail-in-fähigen Verbindlichkeiten¹¹ zu halten. Dies geschieht mit dem Ziel, einen reibungslosen und schnellen Verlustabsorptions-Verlauf sowie eine Rekapitalisierung bei (einer möglichen) Auflösung des Instituts zu garantieren. Grundsätzliche Zusammenhänge mit bail-in-fähigen Verbindlichkeiten und den existierenden Mindestanforderungen an regulatorische Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL – minimum requirement for own funds and eligible liabilities) finden sich in der Richtlinie „Bank Recovery and Resolution Directive“ (BRRD 2014/59/EU). Die Anforderungen an MREL gelten für Institute mit Status „global systemrelevant“ gleichermaßen wie für gruppeninterne Institute, deren Gruppe als „global systemrelevant“ eingestuft wird.

Der neu eingefügte Artikel 92a CRR II-E übernimmt die Darstellung der Anforderungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sanierungs- und Abwicklungsplanung für systemrelevante Institute. Damit einhergehend wurde die europäische Haftungskaskade harmonisiert¹² und das NCWO-Prinzip (No Creditor Worse Off) europaweit etabliert. Zur Erfüllung der Anforderungen an MREL dürfen zukünftig nur bail-in-fähige Verbindlichkeiten bis einschließlich der (neuen) Klasse „Senior Unsecured Non-Preferred“ (SRB Haftungsrang 11, entspricht BaFin Haftungsrang 5) herangezogen werden. Diese müssen zudem als MREL-Mittel insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Restlaufzeit von mindestens einem Jahr,
- Das Produkt muss unbesichert und ungedeckt sein,
- Das Produkt darf nicht strukturiert (i.S. der Anrechenbarkeit der CRR II) und kein Derivat sein,
- Im zugehörigen Vertrag muss für MREL-fähige Papiere ab 21.07.2018 explizit die „Nicht-Präferiertheit“ festgeschrieben sein. Für ältere Papiere, welche vor dem 21.07.2018 begeben wurden, gilt Bestandsschutz.

Institute, welche TLAC-Anforderungen zu beachten haben, sind verpflichtet, weitere Kennzahlen einzuhalten:

$$\text{Risikobasierte Kennzahl: } \frac{TLAC}{RWA} \geq 18 \%$$

$$\text{Nicht – risikobasierte Kennzahl: } \frac{TLAC}{\text{Leverage – Ratio – Messgröße}} \geq 6,75 \%$$

Ab 2019 gelten hierbei übergangsweise Quoten von 16 % bzw. 6 %, ab 2022 gelten dann o.g. Quoten (fully phased-in). Der TLAC-Standard beinhaltet deutlich strengere Kriterien an die Ver-

¹⁰ <http://www.fsb.org/wp-content/uploads/TLAC-Principles-and-Term-Sheet-for-publication-final.pdf>.

¹¹ Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln lassen (bail-in).

¹² Directive (EU) 2017/2399 of the European Parliament and of the Council of 12 December 2017 amending Directive 2014/59/EU as regards the ranking of unsecured debt instruments in insolvency hierarchy”, sowie Änderung § 46 KWG in Deutschland.

ffügbarkeit der Verbindlichkeiten in Bezug auf die Umwandlungsmöglichkeiten in Eigenkapital als die üblichen Anforderungen an Kapitalinstrumente.

Die Anwendung von Bail-in-Tools für grenzüberschreitende Institutsgruppen stellt eine große Herausforderung dar, da es noch keine EU-weit (exakt) gleiche Implementierung des TLAC-Standards gibt.

In dem von uns kürzlich veröffentlichten Fachbeitrag „MREL – Darstellung der wesentlichen Regelungen der BRRD und der sich abzeichnenden Neuerungen in der BRRD II“ erhalten Sie einen umfassenderen Überblick über die Sanierungs- und Abwicklungsplanung im Kontext der Neuerungen der CRR II¹³.

GROßKREDITE

Bei den Regelungen für Großkredite besteht die wesentliche Änderung in der Anpassung der relevanten Kapitalgröße. Nach den aktuellen Regelungen der CRR darf auch Ergänzungskapital (Tier 2) bis zu einem Drittel des Kernkapitals in den anrechenbaren Eigenmitteln berücksichtigt werden. Die CRR II sieht nur noch Tier-1-Kapital (Kernkapital als Summe von hartem und zusätzlichem Kernkapital) als Bezugsgröße für Exposures bei der Ermittlung von Großkrediten vor¹⁴. Das führt dazu, dass bei einem Institut mehr Kredite zu Großkrediten und damit auch als solche meldepflichtig werden. Dadurch wird auch die Großkreditobergrenze in Höhe von 25 % des Kernkapitals als Steuerungsgröße schneller erreicht.

An der grundsätzlichen Definition eines Großkredits (das jeweilige Exposure beläuft sich auf mindestens 10 % des Tier-1-Kapitals des Instituts) und an der Höchstgrenze von 25 % ändert sich nichts.

Für Geschäfte zwischen global systemrelevanten Instituten (G-SIB) wurde eine gesonderte Regelung festgelegt: Hier liegt die Großkreditobergrenze bei 15 % der anrechenbaren Eigenmittel.

Bei der Kalkulation des Kontrahentenausfallrisikos sind künftig der SA-CCR, der vereinfachte SA-CCR oder die Laufzeitmethode zu nutzen.

Darüber hinaus wird die Meldepflicht für Institute im Großkreditbereich ausgeweitet: Exposures ab 300 Mio. EUR sind (auch wenn die 10 %- Grenze nicht erreicht wird) den Aufsichtsbehörden künftig anzuzeigen.

ZINSÄNDERUNGS- RISIKEN IM BANKBUCH (IRRBB)

Die veröffentlichten Entwürfe zur CRD V und CRR II enthalten im Vergleich zu vorangegangenen Überarbeitungen zur Berechnung von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch (IRRBB) keine erheblichen Neuerungen. Die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos wurde bereits bei der Überarbeitung der bestehenden IRRBB-Leitlinien¹⁵ der EBA in einer Anpassung des Art. 84 CRD V-E aufgenommen.

Auf die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit den Neuerungen aus CRD V-E und CRR II-E wollen wir hinweisen:

¹³ Vgl. https://1plusi.de/sites/default/files/FB_MREL_TriLogErgebnisse_Dez2018.pdf.

¹⁴ Vgl. Art. 392 CRR II-E.

¹⁵ Vgl. Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading activities (EBA-GL-2018-02).

- Die EBA entwickelt einen Standardansatz; kleine und nicht-komplexe Institute können einen vereinfachten Standardansatz („(simplified) standardised methodology“¹⁶) verwenden, welcher nicht weniger konservativ ausgestaltet sein wird.
- Institute sind angehalten, die Risikobewertung von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch anhand ihrer internen Systeme oder des Standardansatzes zu berechnen, zu bewerten und zu steuern. Potenzielle Veränderungen der Zinskurven und Credit-Spreads, die sich auf den institutsbezogenen Barwert des Zinsbuchs (economic value of equity, EVE) sowie die Nettozinserträge (net interest income, NII) auswirken, sind herauszuarbeiten und darzulegen.
- Der Schwellenwert zur Identifizierung von Instituten mit erhöhtem Zinsrisiko wird von 20 % auf 15 % reduziert.¹⁷ Die Festlegung des Tier-1-Kapitals als Bemessungsgrundlage für den Schwellenwert von 15 % stellt eine weitere Verschärfung dar. Es werden sechs vorgegebene Zinsszenarien für die barwertige Sicht sowie zwei Zinsszenarien für die ertragsorientierte Sicht zu berechnen sein. Hierfür wird Art. 98 Abs. 5a CRD V-E neu eingefügt. Die Zinsszenarien und die Annahmen, die Institute hierzu treffen sollen, werden von der EBA noch genauer spezifiziert.¹⁸
- Es wird festgelegt, dass die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gem. Art. 104 Abs. 1 CRD V-E für ein großes Abschmelzen („large decline“) des Nettozinsertrages angewandt werden können.¹⁹ In diesem Zusammenhang wird die EBA mandatiert, technische Standards zu entwickeln. Diese enthalten neben einer Vielzahl weiterer Vorgaben die Definition des „large decline“.
- Die Anforderungen an die Offenlegung des Zinsrisikos im Bankbuch gem. Art. 448 CRR II-E werden analog zu dem Vorschlag aus dem Baseler Papier²⁰ zum IRRBB erweitert.

Grundsätzlich kann von einer Verschärfung der Merkmale zur Einschätzung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch gesprochen werden. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass aufgrund der Senkung des Schwellenwertes und der Bemessungsgrundlage zur Identifizierung von Instituten mit erhöhtem Zinsrisiko („Outlier Banks“) eine größere Zahl von Instituten betroffen sein wird. Weiterhin wurde das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch nicht in die Säule 1 hinsichtlich einer Verpflichtung zur Eigenmittelunterlegung aufgenommen.²¹ In Verbindung mit den Anforderungen an die Governance aus den IRRBB-Leitlinien der EBA steigen ebenfalls die Dokumentationsanforderungen und der Zwang, für verschiedene Sachverhalte konkrete Aussagen zu treffen.

OFFENLEGUNG

Dem Ruf der EU-Kommission folgend, Proportionalität und mögliche Entlastungen zu beachten, wurden an verschiedenen Stellen Erleichterungen im Meldewesen für kleinere und weniger komplexe Institute geschaffen. Diese Entlastungen zeigen sich in geringeren Meldefrequenzen sowie einem geringerem Meldeumfang.

In den Art. 433, 433a ff. CRR II-E ist festgelegt, in welcher Häufigkeiten und in welchem Umfang die Institute, eingeteilt in große Institute, kleine und nicht komplexe Institute und andere Insti-

¹⁶ Vgl. Art. 84 Abs. 4 CRD V-E.

¹⁷ Vgl. Art. 98 Abs. 5a CRD V-E.

¹⁸ Für jede Währung zu berechnen.

¹⁹ Vgl. Art. 98 Abs. 5b CRD V-E.

²⁰ Vgl. BCBS: Standards – Interest Rate Risk in the Banking Book, April 2016.

²¹ Vgl. BCBS: Consultative Document – Interest Rate Risk in the Banking Book, Juni 2015, S. 9.

tute, ihre Meldungen erbringen sollen.

Die neuen Regelungen ermöglichen eine jährlich einmalige Meldung der kleinen und nicht komplexen Institute bspw. für

- Strategien und Verfahren für die Risikokategorien (vgl. Art. 435 Abs. 1a CRR II-E),
- eine vom Leitungsorgan gebilligte Erklärung zur Beurteilung der Konsistenz von Risikoprofil, Risikomanagementsystem und Strategie (vgl. Art. 435 Abs. 1f CRR II-E),
- die vom Leitungsorgan genehmigte präzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird (vgl. Art. 435 (1) g CRR II-E),
- die gesamten, risikogewichteten Aktiva und Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR II-E unterteilt nach den Risikokategorien des Teils 3 (Kreditrisiko, operationelles Risiko, Marktrisiko etc.) (vgl. Art. 438 d CRR II-E),
- die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen gem. Art. 92 CRR (vgl. Art. 447 CRR II-E)²²,
- die kombinierte Pufferanforderung gem. Titel VII Kapitel 4 der CRD V-E (vgl. Art. 447 CRR II-E)²³,
- die Kennzahlen der Leverage Ratio, die Kennzahlen und Informationen zur LCR und NSFR (vgl. Art. 447 CRR II-E)²⁴.

Insbesondere an dieser Stelle kommt die europäische Bankenaufsicht einem Abschmelzen der umfangreichen Anforderungen an die Offenlegung und somit den prozesskostenintensiven Vorgaben im Sinne der Proportionalität der deutschen Bankenlandschaft entgegen. Unabhängig davon sollte die Steuerungsrelevanz dieser Kennzahlen aber aus ökonomischen Gründen auch während des Geschäftsjahrs im Blick behalten werden.

EIGENMITTEL-
ANFOR-
DERUNGEN, KAPI-
TALPUFFER, SREP

Der Entwurf der CRR II beinhaltet Erleichterungen für Institute, deren Muttergesellschaften global systemrelevante Institute sind und die ihren Sitz in einem Land außerhalb der EU haben. Diese müssen Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Höhe von 90 % der entsprechenden Anforderungen an global systemrelevante Institute in der EU vorhalten.²⁵

Erleichterungen gelten auch in die andere Richtung, sodass Tochterinstitute, deren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU als der des Mutterinstituts ist, eine konsolidierte Aufsicht erhalten. Art. 111 CRD IV „Bestimmung der konsolidierten Aufsichtsbehörde“ wird dahingehend erneuert.

Die Regelungen zu den zusätzlichen Kapitalanforderungen werden im Entwurf der CRD V deutlicher herausgestellt.²⁶ Zusätzliche Kapitalanforderungen sind eng mit den institutsspezifischen Situationen verknüpft und sollten gut begründet sein. Die zusätzlich geforderte Eigenmittelanforderung darf nicht dazu genutzt werden, andere Pufferanforderungen (z. B. Kapitalpuffer, kombinierte Pufferanforderung) zu erfüllen. Die Verknüpfung an institutsspezifische Situationen soll verhindern, dass hier nur makroprudentielle oder systemische Risiken im Blick sind.

²² Falls Institut nicht börsennotiert, ansonsten halbjährliche Meldung.

²³ Falls Institut nicht börsennotiert, ansonsten halbjährliche Meldung.

²⁴ Falls Institut nicht börsennotiert, ansonsten halbjährliche Meldung.

²⁵ Vgl. Art. 6 i. V. m. Art. 92b CRR II-E.

²⁶ Vgl. Art. 104 und 104a CRD V-E.

Zusätzliche Kapitalanforderungen dürfen demnach nicht zur Absicherung von makroprudentiellen oder systemischen Risiken verwendet werden.

Die zusätzlichen Anforderungen liegen oberhalb des relevanten Minimums an Eigenmittelanforderungen und unterhalb der kombinierten Pufferanforderung oder der Anforderung aus der Leverage Ratio.

Ein Institut oder eine Institutsgruppe kann, gem. Art. 104a CRR V-E, bspw. dann zum Vorhalten zusätzlicher Eigenmittel aufgefordert werden, wenn

- das Institut einem elementaren Risiko, welches nicht oder nicht ausreichend durch Eigenmittel abgesichert ist, ausgesetzt ist oder
- das Institut die Anforderungen zum ICAAP oder im Zusammenhang mit Sanierungs- und Abwicklungsplänen (interne Unternehmensführung)²⁷ nicht erfüllt und es unwahrscheinlich ist, dass andere aufsichtliche Kennzahlen innerhalb eines geeigneten Zeitrahmens ausreichen, um die Anforderungen zu erfüllen.

Im SREP werden schließlich Größe, Struktur, institutsinterne Organisation und Komplexität der Geschäftstätigkeit der Institute berücksichtigt. Ein besonderer Blick gilt dem institutsindividuellen Risikoprofil, um die Risiken aufzuzeigen, denen das Institut tatsächlich ausgesetzt ist.²⁸

Mindestens drei Viertel der zusätzlichen Kapitalanforderungen hat mittels Kapitalbestandteilen des Tier-1-Kapitals zu erfolgen, wovon mindestens 75 % auf hartes Kernkapital entfallen sollen.²⁹ Darüber hinaus hat die Aufsicht die Befugnis, in bestimmten Situationen die Qualität des zu verwendenden Kapitals zu steigern (z.B. höherer Anteil als 75 %).

Zudem beschäftigen sich Art. 104b und 104c CRD V-E mit Vorgaben im Umgang mit zusätzlichen Kapitalanforderungen sowie mit den Abwicklungsbehörden.

Die dargestellten Änderungen der EU-Gesetzgebung mit dem Ziel der Risikominderung im europäischen Bankensektor werden weitgehenden Einfluss auf die Kapitalausstattung von Instituten nehmen. Eine eindeutige Tendenz der Richtung der Anpassungen für die Banksteuerung lässt sich insbesondere aufgrund der institutsindividuellen Auswirkungen sowie der zum Teil gegenläufigen Maßnahmen so nicht festlegen. Wir bemerken methodische Vereinfachungen bei der Risikoberechnung wie bspw. beim Kontrahentenausfallrisiko sowie klar risikoverschärfende Maßnahmen wie bspw. die Änderungen bzgl. Großkrediten auf der einen Seite. Auf der anderen Seite stehen Eigenkapitalentlastungen im Bereich der KMU dagegen. Eine für die Banksteuerung weitreichende Maßnahme ist die Festlegung der Leverage Ratio als Kennzahl in der Säule 1.

FAZIT UND AUSWIRKUNGEN IN DER BANK- STEUERUNG

²⁷ Vgl. Art. 73 und 74 CRD V-E.

²⁸ Vgl. Art. 104a Abs. 2 CRD V-E.

²⁹ Vgl. Art. 104a Abs. 4 CRD V-E.

UNTERSTÜTZUNG
DURCH 1 PLUS i

Melden Sie sich zu den Workshops aus unserer **Workshopreihe** an:

**„Basel IV“: Die Finalisierung des Basel-III-Reformpaketes
Workshop – Überblick und Vertiefungen**

- ≡ SOLVENZANFORDERUNGEN:
NEUERUNGEN AUS „BASEL IV“ IM ÜBERBLICK (16. Mai 2019)
- ≡ KREDITRISIKO KSA UND IRBA (23. Mai 2019)
- ≡ MARKTRISIKO „FRTB“ (28. Mai 2019)
- ≡ KONTRAHENTENRISIKO SA-CCR UND CVA (05. Juni 2019)
- ≡ ANFORDERUNGEN AN DAS ZUSAMMENSPIEL VON SÄULE 1 UND SÄULE 2 (26. Juni 2019)

Genauere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.1plusi.de.

In den nächsten Wochen erwarten Sie zudem weitere Notizen, Fachbeiträge, Webinare und Workshops, die sich mit den ausgewählten Themen tiefergehend auseinandersetzen. Informieren Sie sich dazu über unsere Homepage www.1plusi.de oder unseren Newsletter.

Die in Kürze folgenden weiteren 1 PLUS i-Veröffentlichungen zu den in diesem Überblicksartikel angesprochenen Themen, sollen Sie bei der Einschätzung konkreter Handlungsbedarfe für Ihr Haus und der Entwicklung konkreter Lösungsansätze unterstützen. Benötigen Sie darüber hinaus weitere fachliche Unterstützung, dann sprechen Sie uns an.